

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/109 vom 26. März 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_109

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/109 du 26 mars 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/109 del 26 marzo 2013

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG: Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner zumutbaren Restarbeitsfähigkeit von 50% eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Entgegen seiner Auffassung ist bei der Invaliditätsbemessung nicht auf die Einkommen gemäss IK-Auszug abzustellen. Vielmehr ist im konkreten Fall unter Ausblendung sämtlicher invaliditätsfremder Faktoren davon auszugehen, dass der "Wert" seiner Arbeit und das daraus mögliche erzielbare Erwerbseinkommen seiner Restarbeitsfähigkeit entspricht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. März 2013, IV 2011/109).

Erwägungen

E. 1

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Veränderung des Invaliditätsgrades ist – mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 ATSG – stets dann mittels Rentenerhöhung, Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Rechnung zu tragen, wenn sich der der Leistung zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Bei der Anpassung einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG geht es mithin darum, eine ursprünglich tatsächlich und rechtlich korrekte formell rechtskräftige Verfügung über eine Dauerleistung (Rente) an nach Eintritt der formellen Rechtskraft eingetretene Veränderungen tatsächlicher Natur anzupassen, das heisst eine nachträglich eingetretene tatsächliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen Verfügung zu beheben.

1.2 Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 Erw. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den

erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 Erw. 3.5.2; BGE 125 V 369 Erw. 2). 1.3 Das Versicherungsgericht hat die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass es alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 2

2.1 Strittig ist, ob die Beschwerdegegnerin das Rentenerhöhungsgesuch des Beschwerdeführers mit Verfügung 4. Februar 2011 zu Recht abgewiesen hat. 2.2 Die Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit von 50% in einer adaptierten Tätigkeit bzw. in der zur Zeit ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit von 50% gemäss Gutachten der SMAB vom 30. März 2010 ist zwischen den Parteien zu Recht nicht umstritten. Die diesbezüglichen gutachterlichen Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und plausibel. Sodann sind auch die restlichen Anforderungen an ein beweistaugliches Gutachten erfüllt (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a). Auf das Gutachten vom 30. März 2010 kann somit abgestellt werden. 2.3 Die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im April 2005 stellt offensichtlich eine revisionsrechtlich erhebliche Tatsache dar. Zu prüfen ist nachfolgend, ob sich die für den Invaliditätsgrad massgeblichen Verhältnisse durch die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit in revisionserheblicher Weise geändert haben. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bildet vorliegend die Verfügung vom 31. Juli 1997. Die danach erlassenen Verfügungen vom 22. Oktober 1997 und vom 25. November 2005 erwachsen aufgrund der nachfolgenden Beschwerdeverfahren nicht in Rechtskraft. Sodann beruhte die formlose Mitteilung eines unveränderten Rentenanspruchs vom 20. April 2005 nicht auf einer Überprüfung der Grundlagen der Rentenzusprache im Sinn der genannten Rechtsprechung.

E. 3

3.1 In der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2011 hielt die Beschwerdegegnerin fest, das Valideneinkommen sei bei der Rentenzusprache im Jahr 1997 auf Fr. 67'500.-- festgelegt worden. Angepasst an die Lohnentwicklung sei im Jahr 2009 neu von einem Valideneinkommen von Fr. 75'022.-- auszugehen. Sodann berücksichtigte sie entsprechend der angenommenen Arbeitsfähigkeit von 50% als Boden-/Parkettleger ein Invalideneinkommen von Fr. 37'511.--. Es liege somit kein Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG vor. Der Beschwerdeführer habe unverändert Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (IV-act. 249). 3.2 Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, es

sei beim Invalideneinkommen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Jahre 2005 bis 2009 in der Höhe von Fr. 22'896.-- abzustellen. 3.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen). 3.4 Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbstständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt oder nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander verglichen werden. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29 E. 1). Die Rechtsprechung sieht somit auch für die Invaliditätsbemessung von Selbstständigerwerbenden primär einen Einkommens- oder Prozentvergleich vor, und erst wenn diese Bemessungsmethoden nicht möglich sind, gelangt das ausserordentliche Bemessungsverfahren zur Anwendung.

E. 4

4.1 Zur Festsetzung des Invalideneinkommens kann vorliegend entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht auf die Einkommen gemäss IK-Auszug abgestellt werden. Im massgebenden Verfügungszeitpunkt dauerte die selbstständige Erwerbstätigkeit knapp sechs Jahre. Es kann daher noch nicht von stabilen Verhältnissen ausgegangen werden, zumal die Betriebsergebnisse in den ersten Jahren während der Aufbauphase eines Betriebs grundsätzlich wenig aussagekräftig sind. Die Erträge seit dem Jahr 2005 sind denn auch stark schwankend. Hinzu kommt, dass zwischen den im IK-Auszug verbuchten Einkommen und den Betriebsergebnissen gemäss den Buchhaltungen sowie den vom Steueramt veranlagten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Diskrepanzen bestehen, die sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht erklären lassen (vgl. act. G 13.1, IV-act. 193-2 ff., 202, 204-1 ff., 211, 215-3 ff., 243-1 ff.). So wurde z.B. im IK-Auszug für das Jahr 2007 ein Einkommen von Fr. 31'600.-- verbucht (act. G 13.1), währenddem die Buchhaltung 2007 einen Betriebsgewinn von Fr. 18'006.-- ausweist (IV-act. 204-5) und vom Steueramt ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 17'090.-- (Beschwerdeführer) veranlagt wurde (IV-act. 216-1). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Betriebsgewinne offenbar auf sich und seine Ehefrau aufteilt. Auch in den Steuerveranlagungen erfolgt eine solche Aufteilung, obwohl die Ehefrau nach Angaben des Beschwerdeführers keine produktiven Arbeiten verrichtet und bei der Ausgleichskasse auch nicht als Selbstständigerwerbende erfasst ist (IV-act. 217-4, act. G 13.1). Zur Ermittlung des tatsächlichen Einkommens aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit wäre vorliegend

wohl ein betriebliches Gutachten notwendig. Davon kann jedoch abgesehen werden, wie sich nachfolgend ergibt. 4.2 Der Beschwerdeführer betreibt die Einzelunternehmung D.____, welche das Verlegen von Bodenbelägen zum Zweck hat (IV-act. 217-9). Gemäss Abklärungsbericht Selbstständigerwerbende vom 25. August 2009 führt er dabei insbesondere folgende Tätigkeiten aus: Besprechung der Arbeit mit den Kunden meist vor Ort, Offerten und Rechnungen ausstellen, Vergabe der Arbeit an Unterakkordanten, Kontrolle der Arbeit vor Ort, kleine Flickarbeiten, kleine Verlegearbeiten von ein paar Quadratmetern zusammen mit seinem Sohn, Kleinmengentransporte mit dem Bus zum Arbeitsort der Unterakkordanten (IV-act. 217-3). Es handelt sich bei der Unternehmung D.____ somit im Wesentlichen um eine "Einmannfirma", wobei der Gewinn insbesondere mit der Akquisition und anschliessender Vergabe und Kontrolle von Arbeiten generiert wird. In dieser leidensadaptierten Tätigkeit ist dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht eine Arbeitsleistung von 50% zumutbar, was beide Parteien anerkennen. Anders als der Lohn bei unselbständiger Erwerbstätigkeit hängt das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit jedoch nicht nur von der Arbeitsleistung ab. Vielmehr wird die Wertschöpfung aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von zahlreichen, in ihrer Wirkung nicht im Einzelnen abschätzbaren Faktoren beeinflusst (z.B. Konkurrenzsituation, Konjunkturlage, Margen auf Produkten, Unternehmerrisiko usw., vgl. Bundesgerichtsentscheide 9C_788/10 vom 3. Februar 2011 und I 70/06 vom 17. April 2007). Es stellt sich daher die Frage, wie viel der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Markt als Betreiber eines Bodenbelagesgeschäfts verdienen könnte. Blendet man sämtliche vorgenannten invaliditätsfremden Faktoren aus, liegt der Schluss nahe, dass der "Wert" der vom Beschwerdeführer verrichteten Arbeit und das daraus mögliche erzielbare Erwerbseinkommen der zumutbaren Arbeitsleistung entspricht und somit im Bereich von 50% einer vollen Erwerbstätigkeit liegt. Somit ist auch nach der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von einer Erwerbseinbusse aus gesundheitlichen Gründen von 50% auszugehen. Dieses Ergebnis erscheint vorliegend auch aus nachfolgendem Grund gerechtfertigt: Würde der Beschwerdeführer die Tätigkeiten, welche er heute als Selbstständigerwerbender ausführt, als Angestellter eines Bodenbelagesgeschäfts im Rahmen seiner Restarbeitsfähigkeit von 50% ausüben, wäre ebenfalls von einem Erwerbseinkommen von 50% einer vollen Erwerbstätigkeit auszugehen. 4.3 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch nach der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von einer Erwerbseinbusse von 50% auszugehen ist. Somit liegt auch im erwerblichen Bereich keine erhebliche Sachverhaltsveränderung vor, sodass unverändert Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung besteht.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter

Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.